

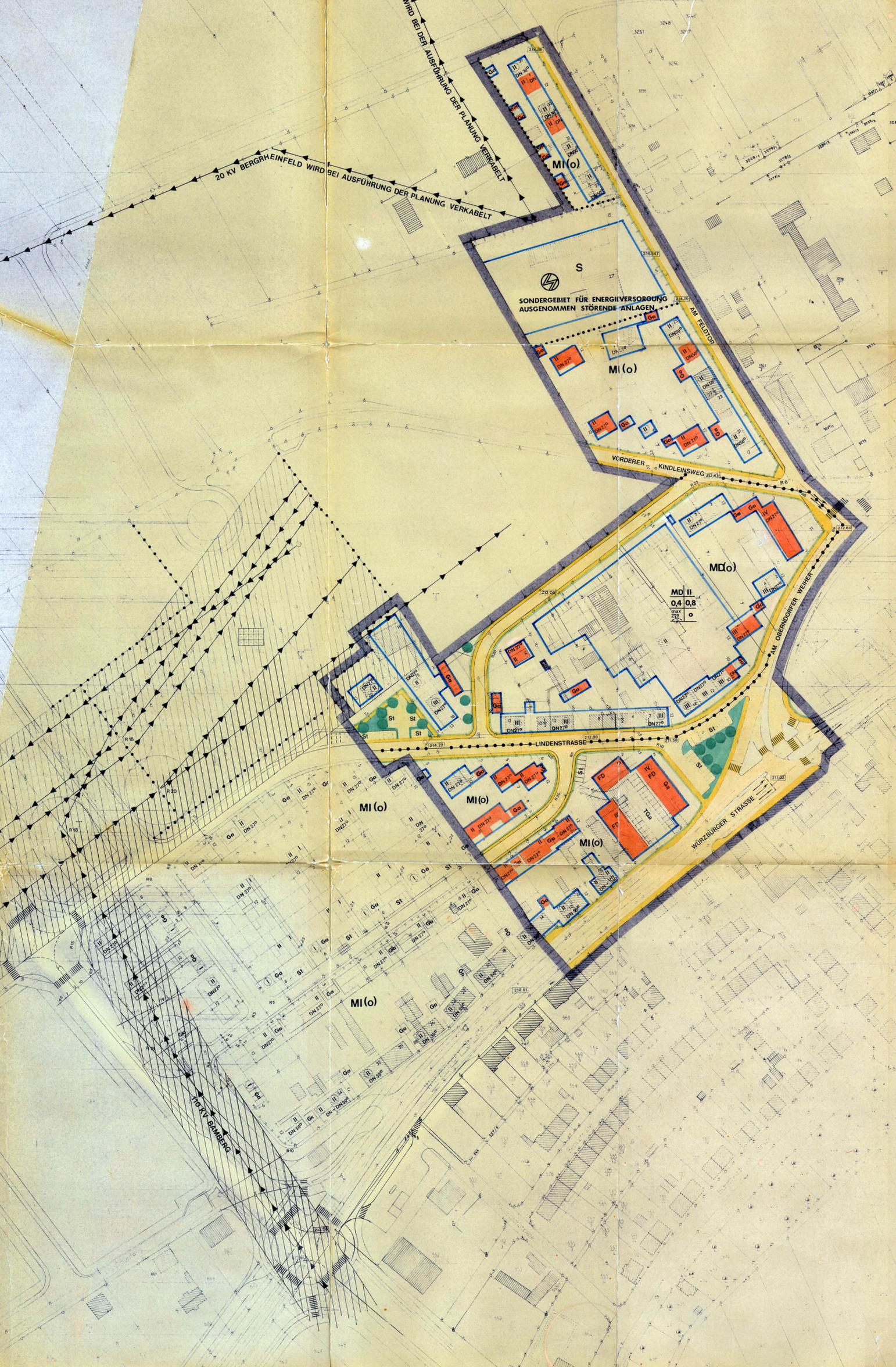
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET

NR. OD 7a

ZWISCHEN "AM FELDTOR - AM OBERNDORFER WEIHER - WÜRZBURGER STRASSE - WESTLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FL.NR. 559/4, 602, 701/3, 702, 702/2, 753, 733/2, 733/1, NÖRDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FL.NR. 733/1, 732, 731, 717, WESTLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FL.NR. 852, 849, 856, 856/2, 863, 865, 866, 867, 868, 869, NÖRDL. GRUNDSTÜCKSGRENZE FL.NR. 869" IN SCHWEINFURT,

GEMARKUNG OBERNDORF

MASSTAB 1:1000



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
- MI** MISCHGEBIET
- MD** DORFGEBIET
- S** SONDERBAUFLÄCHE FÜR ENERGIEVERSORGUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- O** OFFENE BAUWEISE
- DN 27°** DACHNEIGUNG 27°
- DN →** DACHNEIGUNG WIE BEI VORH. GRENZBEBAUUNG
- FD** FLÄCHDACH
- [Gd]** GARAGEN MIT FLÄCHDACH BIS MAX. 6° DACHNEIGUNG
- [TiefG]** TIEFGARAGEN
- [StP]** STELLPLÄTZE
- [USt]** UMFORMSTATION
- [ESt]** ELEKTRIZITÄTSWERK
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHLEN
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
- GMZ** BAUMASSENZAHLEN
- I** ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)
- II** ANZAHL DER GESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- +12+** VORGESCHRIEBENE MASSE
- 231,28** HÖHENKOTEN
- [Sonder]** EINRIEDUNG SONDERBAUFLÄCHE ≤ 2,00 m
- [Misch]** EINRIEDUNG MISCHGEBIET ≤ 1,30 m
- [Hatched]** VORHANDENE BEBAUUNG
- [Red]** GEPLANTE BEBAUUNG
- [Lightning]** LEITUNGSRECHT ZUGENUTZT BAYERNWERK AG
- [Arrow]** VORHANDENE FREILEITUNG 110 KV
- [Zone]** BAUVERBOTZONE
- [Garden]** KLEINGÄRTEN BZW. ERWERBSGÄRTNEREI

4. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN DIE DN $\leq 40^\circ$ BETRÄGT. DIE SUMME ALLER GAUPENBREITEN $\leq 1/2$ DER BAUKÖRPERLÄNGE

V. GARAGEN UND STELLPLÄTZE:
1. FÜR DIE LAGE UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN FESTSETZUNGEN IM PLAN MASSGEBEND.
2. DIE ÜBERDACHUNG VON STELLPLÄTZEN BEDARF DER GENEHMIGUNG.

VI. AUSSENANLAGEN:
1. EINRIEDUNGEN SIND DORT ZULÄSSIG, WO SIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZT SIND. ALS MATERIAL KANN MASCHENDRAHT VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG ERFOLGT. IN EINZELNEN GEBIETEN KANN EINE EINHEITLICHE AUSFÜHRUNG VERLANGT WERDEN.
2. DIE IM PLAN DARGESTELLTE BEGRÜNDUNG (BÄUME, STRÄUCHER) GILT ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNG, SOWEIT EINE ENTSPRECHENDE ANPFLANZUNG AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN (ZB. ZUR LÄRMABSCHIRMUNG ODER ZUR OPTISCHEN BEGRENZUNG VON FREIPLÄTZEN) GEBOTEN IST.

MI II	ART DES BAUGEBIETES	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
0	DACHFORM	BAUWEISE

AUFGESTELLT AM 20.2.1976

STADT PLANUNGSAMT
[Signature]
DIPL.-ING. OTTOSCHMIDT
OBERBAURAT

BAUREFERAT
[Signature]
DIPL.-ING. LÜDKE
BERUFSM. STADTRAT

STADT PLANUNGSAMT
SACHFÜHRER
GEZ. SCHÄPFLEIN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1. FÜR DIE GLEDERUNG DES PLANGEBIETES HINSICHTLICH DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG SIND DIE FESTSETZUNGEN IM PLAN MASSGEBEND.
 2. AUF DER SONDERBAUFLÄCHE SIND GEMÄSS § 11 ABS. 2 BAU NVO NUR ANLAGEN DER ENERGIEVERSORGUNG ZULÄSSIG.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - A. IM SONDERGEBIET
 - a) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) VON 0,4
 - b) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ) VON 1,0
 - c) DURCH DIE BAUMASSENZAHLE (BMZ) VON 3,5 x GFZ
 - B. IM MISCHGEBIET
 - a) DURCH DIE BAUGRENZEN (IN VERBINDUNG MIT ART. 6 UND 7 BAY. BO)
 - b) DURCH DIE FESTLEGEUNG DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND UND ALS HÖCHSTGRENZE)
- III. BAUWEISE:
 1. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGELEGT.
 2. SOWEIT IM PLAN EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN AUSGEWIESEN SIND, GILT DIES ALS FESTSETZUNG GEM. § 22 ABS. 2, SATZ 2 BAU NVO
- IV. GESTALTUNG DER BAUTEN:
 1. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN
 2. DIE FUSSBODENBEREIKANTE (FOK) DER ERDGESCHOSSE IST FESTZULEGEN BIS 30 CM ÜBER GEGENSTÄNDLICHE KANTE (GKK) BZW. DER NATÜRLICHEN GELÄNDEBEREIKANTE ART. 10 ABS. 2 BAY. BO. EINE HÖHERLEGEUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSSE DURCH AUFFÜLLUNG IST UNZULÄSSIG.
 3. DIE FERTIGE ABDECKUNG DER TIEFGARAGE (EINSCHL. ERDAUFFÜLLUNG) MUSS NIVEAUGLEICH MIT DEN KELLERDECKEN DER ANGRÄNZENDEN WOHNGEBÄUDE SEIN.
 4. IM BEREICH DER 1- UND 2- GESCHOSSIGEN KETTENHÄUSER WIRD EINE EINHEITLICHE SOCKEL- UND GESCHOSSHÖHE SOWIE EINE EINHEITLICHE NEIGUNG DER DÄCHER IN NEIGUNG UND MATERIAL FESTGELEGT.

1. Am ... 23. APR. 1974 ... hat der Stadtrat die Aufstellung des BPL beschlossen und die Grenzen seines künftigen Geltungsbereiches festgesetzt.

2. Die öffentliche Auslegung des BPL wurde vom Stadtrat am 23. APR. 1974 ... beschlossen. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt vom 9. MAI 1974 s. 86 ... lag der BPL, vom 23. APR. 1974 bis 17. JUNI 1974 für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

3. Mit Beschluß des Stadtrates vom 8. DEZ. 1974 wurde über die Bedenken und Anregungen entschieden.

4. Mit Beschluß des Stadtrates vom 30. MRZ. 1976 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen, Schweinfurt, den 9. APR. 1976 ...

Genehmigungsvermerk der Regierung
Mit 1 ohne Anhang
gemäß § 11 BBayo vom 28.2.1976, 420-906 a 4/25
Würzburg, den 12. Juli 1976
Unterschrift von Unterfranken

1
2
3
4
Petzold Oberbürgermeister
Veröffentlicht im Amtsblatt vom 7.10.1976, s. 175
In Kraft getreten: 7.10.1976